

Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung: Prüfschema zur steuerlichen Anerkennung

Der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH hat eine rechtliche Sonderstellung, da er Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugleich ist. Der Gesetzgeber sieht bei dieser Sonderstellung die Gefahr, dass sich der GGF selbst unrechtmäßige Vorteile verschaffen könnte. Vor diesem Hintergrund werden Versorgungszusagen an GGF von der Finanzverwaltung nach strengen Kriterien geprüft.

Die Prüfstufen der Finanzverwaltung

	Prüfung	Konsequenz bei Verstoß
Stufe 1	Zivilrechtliche Wirksamkeit und Kriterien des § 6a EStG	<ul style="list-style-type: none"> Keine steuerliche Anerkennung der Versorgungszusage dem Grunde nach Ganz oder teilweise keine Rückstellungsbildung nach § 6a EStG Prämien / Zuwendungen zu mittelbaren Durchführungswegen sind keine Betriebsausgaben nach §§ 4 und 4c-e EStG
Stufe 2	Kriterien des § 8 Abs. 3 KStG	Verdeckte Gewinnausschüttung

Innerhalb der Prüfstufe 1 sind die folgenden Punkte zu beachten:

	Direktversicherung (DV)	Unterstützungskasse (UK)	Direktzusage (DZ)
Gesellschafterbeschluss	Prüfung	Prüfung	Prüfung
Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB	Prüfung	Prüfung	Prüfung
Kein Einbeziehen von künftigen gewinnabhängigen Bezügen	Keine Prüfung	Prüfung	Prüfung
Schriftform der Zusage	Keine Prüfung	Prüfung	Prüfung
Klare und eindeutige Regelungen	Prüfung	Prüfung	Prüfung
Angemessenheit (75 %-Grenze)	Keine Prüfung	Prüfung	Prüfung

Ist die Prüfung der Versorgungszusage auf der ersten Stufe abgeschlossen, wird auf einer zweiten Stufe beim GGF geprüft, ob die Zusage betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt bei der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis vor. Für die Prüfung wurden von Seiten der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung verschiedene Kriterien aufgestellt. Die Kriterien für eine vGA wurden zwar meist für eine Direktzusage aufgestellt, sind jedoch auch für die Zusage über eine Unterstützungskasse zu beachten.

Innerhalb der Prüfstufe 2 sind folgende Kriterien zu beachten:

	DV	UK	DZ
Personenbezogene Probezeit	Keine Prüfung	2-3 Jahre Ggf. Ausnahmen, wenn Eignung des GGF durch Vortätigkeit nachgewiesen wird.	
Unternehmensbezogene Probezeit	Keine Prüfung	5 Jahre Ggf. Ausnahmen, wenn wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GmbH abgeschätzt werden kann.	
Erdienbarkeit	Keine Prüfung	Arbeitnehmerfinanzierung: Im Einzelfall keine Erdienbarkeitsprüfung (Details können dem Infoblatt pst 3212 entnommen werden). Arbeitgeberfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschender GGF – 10 Jahre bis Rentenbeginn • Nicht beherrschender GGF – 12 Jahre Betriebszugehörigkeit und 3 Jahre Zusagedauer bis Rentenbeginn 	
Angemessenheit	Prüfung, ob alle Gehaltsbestandteile in der Summe als angemessen beurteilt werden können. Prüfung anhand von internem oder externem Betriebsvergleich.		
Ernsthaftigkeit (Pensionsalter / Mindestpensionsalter)	Prüfung, dass Zusage ernst gemeint ist.	Prüfung, dass Zusage ernst gemeint ist und die Zusage auch erfüllt werden soll (z.B. anhand des Pensionsalters, der Finanzierbarkeit).	

Unterschiede der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der DV und UK

	DV	UK	DZ
Steuerfrei	max. 8 % der BBG West	unbegrenzt	
Sozialversicherungsfrei	max. 4 % der BBG West	Arbeitnehmerfinanzierung: bis 4 % der BBG West Arbeitgeberfinanzierung: unbegrenzt	

Höhere Umwandlung möglich und nicht „nur“ Grundversorgung

Fazit

Um die steuerliche Rechtswirksamkeit von Versorgungszusagen von GGF zu gewährleisten, müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Diese unterliegen einer Prüfung der Finanzverwaltung in zwei Schritten. Liegen alle notwendigen Kriterien vor, wird die Versorgungszusage anerkannt.

Eine ausführliche Prüfung im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme kann durch die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH durchgeführt werden.